

Jugendordnung des STV

1. Zweck der Jugendordnung

Der Zweck der Jugendordnung ist nach § 12 der Vereinssatzung festgelegt.

2. Aufgabe der Jugend

2.1 Die Jugend des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2.2 Aufgaben der Jugend sind insbesondere:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Geselligkeit.
4. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen.
5. Pflege der internationalen Verständigung.

3. Organe

Die Organe der Jugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

4. Jugendvollversammlung

4.1 Einmal im Jahr, in der Regel vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Sonstige Vereinsmitglieder können als Beobachter hinzukommen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab der Vollendung des siebenten Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Die Einladung zu der Jugendvollversammlung erfolgt durch Aushang in den Vereinsheimen unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Jugendvollversammlung. Die Einladung wird den Abteilungsleitern zur Information zur Verfügung gestellt, ohne dass dies ein Einladungskriterium ist.

4.2 Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht eingeladen worden ist.

4.3 Außerordentliche Jugendvollversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn der Jugendausschuss es beschließt oder 10% der Jugend dies verlangt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Jugendvollversammlung erfolgt durch Aushang in den Vereinsheimen. Die Einladung wird den Abteilungsleitern zur Information zur Verfügung gestellt, ohne dass dies ein Einladungskriterium ist.

4.4 Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses, einschließlich des Kassenberichts.
2. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses.
3. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses.
4. Wahl von zwei volljährigen Kassenprüfern.
5. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
6. Planung der Jugendarbeit für das kommende Jahr.

7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Jugendvollversammlung bei den Mitgliedern des Jugendausschusses des Vereins eingegangen sein müssen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Jugendvollversammlung die Dringlichkeit billigt.

4.5 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

5. Jugendausschuss

5.1 Der Jugendausschuss besteht aus

1. Dem / der Jugendwart / in
2. Dem / der stellvertretenden Jugendwart / in
3. Kassierer/in
4. Schriftführer/in
5. Beisitzer/in

5.2 Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Ein volljähriger Vertreter des Jugendausschusses vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

5.3 Die Mitglieder des Jugendausschusses 1 - 4 werden von der Jugend für zwei Jahre gewählt, bleiben bis zur Neuwahl im Amt und können beliebig oft wiedergewählt werden. Die Positionen 1 + 3 werden in den ungeraden Jahren, die Positionen 2 + 4 werden in den geraden Jahren und der Beisitzer jährlich gewählt.

5.4 In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, Vorschläge können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Der Jugendausschuss 5.1 Nr. 1-4 muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der / die Beisitzer/in muss das 18. Lebensjahr **nicht** vollendet haben. Alle Mitglieder des Jugendausschuss haben gleiches Stimmrecht. Die Mitglieder des Jugendausschuss sollen verschiedenen Abteilungen des STV angehören. Ein Doppelmandat ist möglich, wenn kein Bewerber einer anderen STV-Abteilung sich zur Wahl stellt.

5.5 Der Jugendausschuss

- erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung des STV, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- ist der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des STV verantwortlich
- ist zuständig für allgemeine Jugendangelegenheiten des Vereins
- lässt seine Sitzungen nach Bedarf stattfinden, und lädt hierzu die Jugendwarte der Abteilungen ein. Dies haben eine beratende Stimme.
- entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel und führt und verwaltet den Jugendetat
- muss ausgeschiedene Mitglieder des Jugendausschusses bis zur nächsten Jugendvollversammlung nachberufen
- er berät und beschließt über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- setzt Beschlüsse der Jugendvollversammlung um
- plant Aktivitäten der Vereinsjugend. Für besondere Aufgaben bildet der Jugendausschuss Arbeitskreise auf Zeit. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

6. Jugendkasse

a) Die Jugendkasse wird vom Kassierer des Jugendausschuss geführt.

b) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.

- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Die Jugendkasse erhält Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen, sofern sie ausschließlich für die Jugend bestimmt sind.
- d) Die von der Jugendvollversammlung gewählten Kassenprüfer nehmen die Kassenprüfung zum Jahresende vor.

7. Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Zweidrittel der anwesenden Jugendlichen müssen dieser Änderung zustimmen. Die Änderung der Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung des STV zu beschließen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind der Einladung anzuhängen.

8. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

9. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 20.04.2005 von der Jugendvollversammlung und von der Mitgliederversammlung des Siegburger Turnvereins 1862/92 unter TOP 14 am 22.04.2005 beschlossen.

Der Änderung der Jugendordnung in der Jugendvollversammlung am 18.02.2018 in Punkt 5 / 5.1 wurde von der Mitgliederversammlung am 05.04.2019 unter TOP 11 zugestimmt.